

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.3. Satzungsmodelle für Beratungen

ÄF.3.10. Änderungsantrag zu F.3. Satzungsmodelle für Beratungen

Einreicher: Dieter Gaitzsch

UnterstützerInnen: Christine Anger, Dietrich Holz, Michael Matthes

Der Landesparteitag möge das Satzungsmodell 2 wie folgt ändern:

Modell 2 Punkt 7

Ergänzen:

Die wesentliche Aufgabe des Landesrates ist die im §28(1) beschrieben:

Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

Begründung:

Diese Aufgabe definiert die inhaltliche Bedeutung des Landesrates im Landesverband. Aus ihr leiten sich die Kontroll- Initiativ und Konsultativrechte ab. Wenn diese Aufgabe nicht erhalten bleibt, fehlt dem Landesrat die inhaltliche Basis für diese Rechte. Sie muss deshalb erhalten bleiben.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____